

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N 446.

Halle, Mittwoch den 24. September
Zweite Ausgabe.

1851.

Deutschland.

Berlin, d. 22. Sept. Die Denkschrift, welche Preußen den Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten mit dem Vertrage vom 7. Sept. hat zugehen lassen, ist hauptsächlich bestimmt, die Gesichtspunkte darzulegen, welche Preußen beim Abschluß jenes Vertrages leiteten. Sie giebt einen Ueberblick der früheren, im Jahre 1841 mit Hannover zu gleichem Zweck gepflogenen Verhandlungen, um daraus zu beweisen, daß nicht alle früheren Forderungen Hannovers durch den gegenwärtigen Vertrag erfüllt sind, daß vielmehr in der Tariffrage von Hannover bedeutende Concessionen gegen früher gemacht wurden. Sodann tritt die Denkschrift der Ansicht entgegen, als werde die Ermäßigung einiger Zölle eine bedeutende Mindereinnahme herbeiführen; es wird vielmehr erwartet, daß die Consumtion und vermehrte Einfuhr der betreffenden Artikel dies ausgleichen werde. Das Hannover zugestandene Präcipuum wird durch den Hinweis gerechtfertigt, daß Hannover augenblicklich eine größere Consumtion als die übrigen Zollvereinsstaaten hat; das Präcipuum mußte auf eine Reihe von Jahren gewährt werden, da die Consumtionsverhältnisse Hannovers durchaus stabil, auf den Erträgen der Landwirtschaft, des Handels und der Schifffahrt wesentlich beruhende sind. Eine Ausgleichung dieser zugestandenen Vortheile sieht die Denkschrift in der Verminderung der Kosten der Zollverwaltung. Schließlich wird noch hervorgehoben, daß selbst für den Fall, wo der Vertrag ein geringes Opfer erheische, dies seine Bedeutung nicht schmälern könne, da der Anschluß des Steuervereins den übrigen Zollvereinsstaaten den Weg zum Welthandel eröffne. — Wir hören, daß der nächste hier in Berlin zusammen tretende Zollvereinskongress nicht mehr im Laufe dieses Jahres, sondern im Anfange des nächsten stattfindet.

Bei der 3. Deputation des Kriminalgerichts kam heute (wie bereits mitgetheilt) der vielbesprochene Prozeß Harkort zur Verhandlung. Die sehr beschränkte Tribüne des kleinen Sitzungssaales vermochte die Zahl derjenigen Personen, welche der Verhandlung beiwohnen wollten, lange nicht zu fassen. Der Angeklagte, Hauptmann a. D. und Abgeordneter zur zweiten Kammer, Harkort, mit dem eisernen Kreuze 2. Klasse geschmückt, war in Begleitung seines Defensors, Justizrath Ulfert, erschienen. Das öffentliche Ministerium wurde durch den Staatsanwalt Meyer vertreten. Den Vorsitz führte der Stadtgerichtsrath Hufeland. Die Anklage ist auf verübte Störung des öffentlichen Friedens durch Anreizung der Angehörigen des Staates zum Haß oder zur Verachtung gegen einander gerichtet. Sie gründet sich auf die bekannte Druckschrift: Bürger- und Bauernbrief von Fr. Harkort, die Anfangs März d. J. in der hiesigen Druckerei von Petch und bei dem Buchbindermeister Anton in etwa 1000 Exemplaren noch vor der Ausgabe in Beschlag genommen wurde. Der Staatsanwalt fand in dem Inhalt der Schrift einen Verstoß gegen den §. 17 der Verordnung vom 30. Juni 1849; die Rathskammer des Stadtgerichts trat der Ansicht bei und rechtfertigte die Beschlagnahme der Schrift durch einen Beschluß vom 6. März d. J. Ueber die Tendenz der Schrift sagt der Staatsanwalt in der Einleitung zur Anklage Folgendes: „Die Tendenz der Schrift wird durch folgende, auf dem Titelblatt befindliche Worte angedeutet: „Diejenigen, welche regieren, haben oft ein ganz anderes Interesse, als diejenigen, welche die Sinnen der Staatsschuld bezahlen.“ Der Inhalt der Schrift beschäftigt sich insofern nicht allein damit, diese verschiedenen Interessen darzulegen, sondern nur hauptsächlich damit, einem Theile der Staatsangehörigen wirkliche und vermeintliche Kalamitäten zur Last zu legen und ihre Absichten der Art zu verdächtigen, daß darin eine öffentliche Anreizung zum Haß oder zur Verachtung, welche geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gefunden werden muß.“ Der Staatsanwalt beleuchtet nunmehr den Inhalt der Schrift näher, um seine Meinung zu rechtfertigen. Er hebt namentlich hervor, daß der Verfasser den Bauern- und Bürgerstand in der Schrift

auf die Vortheile aufmerksam gemacht habe, welche derselbe durch die politische Neugestaltung der Dinge gewonnen, daß er ihn ferner vor der Partei gewarnt, welche ihm die Verfassung zu verleiden suche, und daß er den beiden gedachten Ständen als Gegenfuß hierzu in's Gedächtniß zurückgerufen habe, daß sie die größte Steuerlast zu tragen hätten und welche Stärke sie im Heere besäßen. Der Staatsanwalt sucht ferner nachzuweisen, daß der Verfasser mit dem in der Schrift vorkommenden Ausdruck „Junkerpartei“ unzweideutig den Adel gemeint habe. Auf die Anklage erwidert der Angeklagte, der sich für nichtschuldig hält, daß die incriminirte Schrift vor 7 Monaten erschienen sei, zu welcher Zeit Preßvergehen vor das Forum der Geschworenen gehörten, er wolle sich jedoch gern dem veränderten Gesetze unterwerfen und die Competenz des Gerichtshofes anerkennen. Er weist auf sein früheres Leben hin, und hebt namentlich hervor, daß er zu den Mitgliedern der 1848 aufgelösten Nationalversammlung gehört habe, die in dieser bedrängten Zeit dem Könige treu geblieben, was durch eine A. R. v. D. vom 6. Dezember 1848 anerkannt worden. „Wie kommt es nun“, fährt der Angeklagte fort, „daß gerade diejenigen Getreuen jetzt auf den Bänken der Opposition oder auf der Anklagebank sitzen, es muß ein fauler Fied im Staate daran Schuld sein. Fährt man fort, mich und meine politischen Freunde auf diese Weise zu verfolgen, so bleibt uns zuletzt nichts übrig, als unser Vaterland zu verlassen und die Gesele eines fernen Welttheils aufzusuchen. Ich bin Royalist in der wahren Bedeutung des Wortes, und in diesem Sinne ist der Brief verfaßt. Ich halte fest an der gegebenen Verfassung, und ein Königswort soll man nicht deuten. Ohne wahre Theilnahme an öffentlichen Dingen kann kein wahrer Patriotismus existiren.“ Der Angeklagte sagt ferner: „unter Junkerthum sei keineswegs der Adel, sondern nur eine Partei, die dem Staate verderblich wäre, gemeint“, und schließt seine Vertheidigung mit den Worten: „Gegen das freie Wort und die freie Presse giebt es kein Mittel, so viel Dämme man diesen auch entgegensetzt, beides wird sich immer wieder Bahn brechen.“ Der Staatsanwalt beginnt hierauf sein Requisitionarium, indem er zunächst über die Competenz des Gerichts sich äußert und für dieselbe das Preßgesetz vom 12. Mai d. J. anführt, das dergleichen Preßvergehen, wie das vorliegende, der Competenz des Schwurgerichts entzöge, vor das sie allerdings aus früherer Gesegebung gehört hätten. Er spricht sein Bedauern aus, einen Mann von der politischen Richtung des Angeklagten verfolgen zu müssen, dem er das Zeugniß eines wahrhaften Patrioten nicht verlagern könne, in dessen auch ein solcher könne gegen das Gesetz verstoßen und die Staatsanwaltschaft habe die Pflicht, solche Verstöße zu rügen, unbekümmert um die politische Parteistellung des Angeklagten. Der Staatsanwalt beantragte schließlich gegen den Angeklagten 50 Thlr. Geldbuße und die Confiskation der Schrift. Der Vertheidiger leitete seine sehr treffliche Rede damit ein, daß er zu der Auslassung seines Freundes und politischen Gesinnungsgenossen nur eine juristische Nachlese halten wolle. Dies thut er dann auch, indem er die auf den vorliegenden Fall einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen beleuchtet und die erforderlichen Requisite durch die Anklage nicht bestätigt findet. Er vermißt die nachgewiesene Verbreitung der Schrift, sowie, daß der Adel als Stand gemeint sei, und behauptet, daß vielmehr nur von einer durch das Gesetz nicht geschützten Partei in der Schrift die Rede sei und daß gegen eine solche auch nicht im Sinne des Gesetzes angereizt sei, vielmehr durch die Schrift selbst nur eine geistige Anregung zur richtigen Würdigung der Tagespolitik für den Bürger- und Bauernstand beabsichtigt wäre. Er beantragt die Freisprechung des Angeklagten. Der Gerichtshof spricht nach einflüchtiger Berathung den Angeklagten von Strafe und Kosten frei und hebt die Beschlagnahme der Schrift auf. In den Urteilsgründen wurde ausgeführt, daß eine statthabende Verbreitung der Schrift nicht erwiesen sei; der Inhalt der Schrift sei aber auch in keiner Weise geeignet, Haß oder Verachtung zu erregen und den öffentlichen

Frieden zu föhren, zumal, da die Absicht dies zu thun, die nach dem alten Gesetz erforderlich sei, nicht dargehan worden.

Der Prozeß Heinrichs v. Arnim ist, nach dem Wunsche des Angeklagten, auf den 20. October vertagt worden.

Das Schulkollegium der Provinz Brandenburg hat so eben eine Verfügung erlassen, wonach den Gymnasialen und Höchlichen anderer Lehranstalten das Beiwohnen der öffentlichen Gerichtsitzungen untersagt, und den Directoren dieser Anstalten Anweisung gegeben wird, durch geeignete Disziplinarmittel dem entgegenzutreten.

Der St.-A. enthält eine Bekanntmachung der vereinsländischen Berichterstattungskommission bei der Indusrierausstellung zu London, nach welcher dieselbe ihre Auflösung anzeigt, so wie, daß Zusendungen von Gegenständen zur Ausstellung von ihr nicht mehr angenommen werden. Die noch zu erledigenden Geschäfte, so wie die Bewirkung der Rücksendungen hat für Preußen der Reg.-Assessor Bettin, Albionstreet, Hydepark terrace, 43, übernommen. Das vereinsländische Erziehungsbüreau bleibt noch bis zum Schlusse der Ausstellung in demselben Lokale in Thätigkeit. Der Ausstellungsbericht wird unter dem Vorfih des Hrn. v. Niebahn in Berlin redigirt werden.

Man vernimmt, sagt das „C.-B.“, daß Hr. v. d. Pfordten nach seiner Rückkehr sehr rüfig an dem Plane einer enger und einheitlicheren Gestaltung des Aufretens Bayerns und einiger anderer, namentlich auch der württembergischen Regierung, in Frankfurt arbeitet und daß in dieser Beziehung von Stuttgart entgegenkommende Schritte gefehben sind.

Köln, d. 21. Septbr. Die „Köln. Btg.“ bekräftigt die bereits mitgetheilte Nachricht, daß in Folge der Verhandlung des hiesigen Gemeinderaths, ob eine Adresse an Se. Maj. den König in Bezug auf die bekannte Ansprache vom 17. August gerichtet werden solle, gegen mehrere Mitglieder des Gemeinderaths werde eingeschritten werden. Nach der „Köln. Btg.“ beabsichtigt die hiesige Regierung, gegen 4 Gemeinderathsmitglieder, wegen in ihren Aeußerungen begangener Verletzung der Ehrwürde vor Sr. Maj. dem Könige und Verhöhnung von Regierungsmaßregeln, und gegen 2 Gemeindevorordnete wegen Verleumdung der Königl. Regierung die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nachzusehen. Dem Bürgermeister wäre, wie man behauptet, ein Vorwurf darüber gemacht, daß er die geschehenen Aeußerungen nicht verhindert habe.

Wie vielfach verlautet, hat der allgemein verehrte Graf F. E. Fürstenberg-Stammheim sich zu dem Schritte der Wahlverweigerung nicht eher entschlossen, als bis er nicht bloß das Gutachten der ausgezeichneten Rechtsgelehrten, sondern auch den geistlichen Rath des Cardinals Diepenbrock, Fürbischofs von Breslau, eingeholt. Das eindrucksvolle Schreiben des Kirchenfürsten, welches ihn dafür entschied, der Stimme seiner Ueberzeugung zu folgen, soll der Graf dem Könige mitgetheilt haben.

München, d. 19. September. Der Minister-Präsident Dr. v. d. Pfordten, ist heute im allerhöchsten Auftrage nach Donaunöwrth zum Empfang des Fürsten von Metternich abgereist. Zugleich ging auch der österreichische Gesandte Graf Esterhazy dahin ab.

Frankreich.

Paris, d. 20. Sept. Das Cabinet ist in Bezug auf das Gesetz vom 31. Mai immer noch getrennter Meinung. Ein Theil der Minister verlangt die Abschaffung desselben; drei sind jedoch fest entschlossen, dasselbe unter allen Umständen zu vertheidigen, und es so, wie es jetzt besteht, aufrecht zu erhalten.

Der angebliche Chef der Verschwörung, welcher mit den deutschen Complotlisten in Paris zugleich in Straßburg verhaftet wurde, reducirt sich, wie berichtet wird, auf einen friedfertigen Schneider, der unglücklicher Weise am Tage seiner Verhaftung einen Brief aus Paris erhielt.

Die Kandidatur Foinville's macht Louis Bonaparte nachgerade ängstlich. Was die Journale auch darüber sagen mögen und trotz der, vielleicht auch nicht zu erst gemeinten Aeußerung Thiers, daß man zu früh mit der Sprache herausgerückt sei, die Kandidatur des Prinzen Francois wird nicht mehr zurückgenommen werden. Er schrieb diese Woche einen Brief an einen ehemaligen Marine-Offizier Fouchard, in dem er sich auf die vollkommene Zustimmung des Herzogs von Anumale berief. „Wenn ich bisher“, heißt es in diesem Schreiben, „gehört habe, so steht nach dem, was mir Anumale sagt, mein Vorfaß fest; dies mögen Sie meinen Freunden sagen.“ Ein erster und gemäßigter Mann aus der vertrauten Umgebung des Präsidenten, man wäre versucht, zu sagen: einer von den wenigen, sprach die Nothwendigkeit eines entscheidenden Entschlusses noch vorgestern Abends aus.

Die Meldungsrhin für Fremde ist um acht Tage verlängert worden. Auch dieser Termin wird nicht zureichen.

Die Patrie erklärt heute schon, die mit so vielem Pomp angekündigte demagogische Infurrection vor, während und nach der Revolution sei ein lithographirtes Blatt, welches „man“ ihr zufandete. Sie „glaubt“, es rühre von den deutschen Complotlisten her!

Amerika.

Die Londoner Journale öberden der angeblich aus Madrid gekommenen Kunde, als wäre Lopez gefallen und mit ihm auch seine Schicksalsgefährten, keinen Glauben, so wenig Erfolg man auch von der Infurrection erwartet. Es ist unmöglich, daß man zu Cadix neuere Nachrichten aus der Havannah erhalten, als die letztern, die mit dem Telegraphen über Halifax eingetroffen waren.

Nachrichten aus Halle.

Den 23. September.

Von dem Divisions-Manöver aus der Gegend von Nordhausen zurückkehrend, rückte heute Nachmittag 1 Uhr unsere Garnison, das 2. Bataillon des 32. Infanterie-Regiments, hier wieder ein. Gegen 4 Uhr langten auch etwa 300 Mann Rekruten, aus der Provinz Schlesien über Leipzig kommend, auf der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn an, welche morgen früh, nachdem sie heute hier Nachtquartier erhalten, auf der Thüringer Eisenbahn nach der Rheinprovinz weiter befördert werden, um daselbst in das dort stehende 38. Infanterie-Regiment einzutreten.

Bericht über die Sitzung der Stadtverordneten am 22. September 1851.

Unter Vorfih des stellvertretenden Vorksehers Herrn Justizrath Fritsch wurde verhandelt:

1) Die Angelegenheit wegen Abtretung eines Stückes vom Hospitalkaplan an die Zuckersiederei-Gesellschaft, über welche in dem vorwöchentlichen Berichte das Nähere mitgetheilt ist, wurde, nachdem die Bau-Kommission selbige an Ort und Stelle geprüft, heute nochmals verhandelt, und entschied sich demnach die Versammlung, dem Antrage des Magistrats beizustimmen und das Gesuch der Zuckersiederei-Gesellschaft nur in dem vom Magistrat als zulässig erklärten Maße zu genehmigen.

2) Die Hospitals-Kassen-Rechnung pro 1850 war zur Prüfung und event. Ertheilung der Decharge vorgelegt. Dieselbe enthält eine Einnahme von 8608 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf., und zwar 1308 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. Kapitalzinsen, 113 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. Legatzinsen, 5853 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. Betrag von Grundrücken, 530 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. von Berechtigungen, 29 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. Verlassenschaft, 468 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. erstattete Kustkosten, 305 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. Insgesamt, außerdem 3847 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. Ablosungsgelder. Die Ausgaben belaufen sich auf 7756 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. und zwar: 97 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. Legate, 256 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. Steuern und Zinsen, 914 Thlr. Besoldungen, 35 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. Bureaukosten, 465 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf. Unterhaltung der Grundrücke, 4040 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. Besoldungen, 486 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. Utensilien und Wäsche, 909 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. Brenn- und Leuchtungs-Material, 274 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. Kustkosten, und 268 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. Insgesamt. An Bestand ist verblieben 1874 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. und die Summe von 4300 Thlr. ist einsehbar angelegt.

Es fand sich bei der Rechnung nichts zu erinnern, weshalb die Versammlung die Ertheilung der Decharge bewilligte.

3) Zur vollständigen Einrichtung des neuen Friedhofes sind bereits 5000 Rthlr. bewilligt; es hat sich aber herausgestellt, daß damit sämtliche erforderliche Ausgaben nicht gedeckt werden können. Der Magistrat beantragt deshalb unter Vorlegung eines Verzeichnisses der bis jetzt gemachten Ausgaben noch eine Summe von 1000 Thlr. zu bewilligen.

Die Versammlung genehmigt die Mehrzahlung von 1000 Thlr. um so mehr, als die bereits gemachten Zahlungen, und die Arbeiten, welche noch bezahlt werden müssen, bereits früher Genehmigung erhalten haben. Es ermahnt aber dabei, daß der Steg und die Treppe nach dem Todtengräberhause kein entsprechendes Ansehen haben, weshalb sie dem Magistrat ersucht, ihr Vorschläge zur Verbesserung vorzulegen.

4) Die Rechnung der Arbeitsanstalt der Armenschule wird vorgelegt, und wird, da nichts weiter zu erinnern war, als daß die Auitzung über den Herbstbetrag von 65 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. nicht beigelegen, Decharge ertheilt. Die Anstalt hat im Laufe des Rechnungsjahres 1850 eine Einnahme gehabt von 21 Thlr. Kapitalzinsen, 187 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. für verkaufte Arbeiten, 5 Thlr. 20 Sgr. für Familienarbeiten und eine Ausgabe von 162 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. für angekauftes Arbeitsmaterial, 94 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. für Prämien an die Kinder, 5 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf. für Arbeitsgeräthe und 16 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. Insgesamt. Mit Veranugung des vorjährigen Bestandes sind 65 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. Bestand verblieben.

5) Die Rechnung der aufgelösten Arbeits-Anstalt pro 1849 und pro I. Quartal 1850 wird zur Prüfung und event. Ertheilung der Decharge vorgelegt. Dieselben sind bereits von dem Magistrat einer sorgfältigen Revision unterworfen und die aufgezeigten Erinnerungen vom Rechnungsleger bekräftigt, so daß das Rechnungswesen als genehmigt angenommen werden kann.

Die Versammlung dechargeirt die Rechnung, genehmigt die unter den Ausgaben pro 1850 mit angeführten 139 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. für Reinigung der Kommunalfstellen und erklärt sich durch die über den Verbleib der Utensilien und Kleidungsstücke gegebene Auskunft befriedigt.

6) An das Königl. Rentamt sind unter andern Abgaben auch 21 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. Zinsen von einem dem vormaligen Kurthäuser Kloster in Erfurt schuldigen Kapital von 1000 Rthl.

35 Thlr. unabhällige Kapitalzinsen der Vicar. sub turribus zu Magdeburg von 2000 Gulden,

zu zahlen, welche Zinsen den Bestimmungen des neuen Ablosungsgesetzes vom 2. März v. J. nicht unterworfen sind. Gleichwohl wünschte die Königl. Regierung deren Amortisation und fragt an, ob die städtischen Behörden zur Ablosung derselben im Wege des Vergleibs bereit seien. Der Magistrat hält dies für angemessen, und fragt an, ob die Versammlung dieser Ansicht beitreten wolle. Zugleich legt er die Verhandlungen über die übrigen am Rentamt zu zahlenden Abgaben vor, wonach eine unentgeltliche Aufhebung derselben nicht eintritt.

Die Versammlung ist mit der Ablosung einverstanden, kann jedoch nur auf den Isachen Betrag eingehen, was bei baaren Zins- und Lehn-Ablosungen jezt das Gemöhnliche und Gerechtige ist, und demnach auch hier sicher genügen wird.

7) Der Magistrat zeigt an, daß der Versuch, die Herbstnutzung in den Pulverweiden zu verpachten, mißlungen sei, indem in dem desfalls angekauften Termine ein Mietungsgeldner sich nicht eingefunden habe.

Die Versammlung nahm Kenntniß und fand nichts weiter dagegen zu thun.

8) Die Erlaubniß, den auf dem Viehmarkts-Platz stehenden Lehm auszugeben, ist in dem am 18. d. M. abgehaltenen Termine öffentlich ausgedoben, und hat darin der Handarbeiter Krejmann von hier für dieselbe ein Gebot von 57 Thlr. 15 Sgr. abgegeben. Der Magistrat beantragt, ihm dafür den Zuschlag zu ertheilen, und die Versammlung war damit einverstanden.

9) Auf Anzeige des Stadtbaumeisters, daß bei dem Bau der Pfeiler der Kuttelbrücke sich herausgestellt habe, daß auch 3 Balken ganz schadhast seien und ein neues Geländer gemacht werden müsse, hat die Bau-Kommission den Gegenstand bekräftigt und nöthig gefunden, empfiehlt also die Ausführung auf Rechnung zu dem vom Stadtbaumeister abgeschätzten Kost-übertrag von 120 Thlr. Die Versammlung bewilligt diesen Betrag und spricht den Wunsch aus, daß die Balken zu besserer Conservierung mit Zint belegt werden möchten, wofür eine etwaige Mehrzahlung gleichfalls genehmigt wird. Hierauf geschlossene Sitzung.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die zum Erweiterungsbau der Königl. Strafanstalt hieselbst erforderlichen Arbeiten des Schieferdeckers, des Lehmers und Staalers, des Fischlers, des Glasers, des Klempners, des Anstreichers sollen im Wege der Submission ausgegeben werden.

Unternehmungslustige haben ihre Gebote schriftlich versiegelt unter der Aufschrift:

Submission auf die Schieferdeck- u. Arbeit zum Erweiterungsbau der Strafanstalt,

bis zum 3. October 1851 Vormittags im Bureau des Bauführers im neuen Aufsehergebäude hinter der Strafanstalt abzugeben. Die Anschläge, Zeichnungen und die Bedingungen liegen ebendasselbst zur Einsicht bereit, können auch abschriftlich gegen Copialien mitgetheilt werden.

Halle, den 20. Septbr. 1851.

Der Bauinspector
Eteudener.

Auction.

Die zum Rührmeister Schaaßschen Nachlass gehörigen Utensilien, Handwerksgeräte, Borräte an Holz- und Brennholz, darunter mehrere Bohlen, Bretter, ein geschnittener Aufbaumast, ein kleiner Handwagen, ein guter Fleischloz, mehrere Mobilien und dergl. sollen

am 29. und 30. d. Mts.

Nachmittags von 1 Uhr an

in der Kunst hieselbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Halle, den 22. September 1851.

Der Rechts-Anwalt
Wilke.

Die dem Rittergute Dieckau Lehn- und Zinspflichtigen werden eingeladen die Lehne, Erb-Zinsen und Naturalabgaben für Michaelis 1851 und ältere Reste und zwar

1) für Dieckau und Brudorf:

Montag den 29. September Vormittags, in Dieckau;

2) für Halle, Glaucha, Neumarkt und auswärtige Dörfer:

Donnerstag den 2. October, Vor- und Nachmittags auf dem Strohhof im alten Paradies, Hausnummer 2044,

1 Treppe hoch, in Halle;

an den von mir bevollmächtigten Gutsinspector Kirchner, gegen dessen Quittung in die Zinsbücher, zu entrichten.

Der Rittergutsbesitzer
von Hoffmann.

Landguts-Verkauf.

Das völlig separirte Landgut liegt $\frac{1}{2}$ Stübchen von Merseburg, dazu gehören durchaus anständige Wohn- und Wirtschaftsgebäude, hübscher Garten, 12 Morgen Acker erster Klasse, erndtet 6 — 7 Fuder Heu, soll eiligst, eines Todesfalls wegen, wie es steht und liegt für 2850 *Rthl.* — 1700 *Rthl.* zu 4 Procent können fest stehen bleiben — verkauft und sofort übergeben werden. Näheres ertheilt der Dekonom G. Möfeler, Leipzigerstraße Nr. 313. in Halle.

Lohgerberei-Verkauf.

Ein Haus, worin das Lohgerber-Geschäft betrieben wird, steht nebst allen Gerberei-Utensilien aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt
J. C. Seifing,
Commissionair in Weippensee.

Ein vollständiges Schuhmacher-Handwerkzeug steht veränderungshalber billigst zu verkaufen Alter Markt Nr. 629.

Halle, d. 24. Septbr. 1851.

D. Luther.

Die Gte Auction von ökonomischen Gegenständen

ist Dienstag den 7. October d. J. Vormitt. 10 Uhr im Gasthof zur Weintraube, Geißstraße allhier.

Zur Theilnahme

an der

achten Wanderversammlung thüringischer Landwirthe

in

Pörsneck

am 13. und 14. October 1851

werden alle Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft hiermit ergebenst eingeladen. Die erste Sitzung wird Montag den 13. October früh um 9 Uhr eröffnet werden. Die Geschäfte des Vorstandes werden führen der Herr Landrath von Breitenbach auf Ludwigshof, Herr Oberbürgermeister Diez zu Pörsneck, Herr Oberamtmann Geber zu Saalfeld, Herr Gutsbesitzer Hoffmann zu Steudach und der Unterzeichnete. Das Programm wird in herkömmlicher Weise vertheilt werden. Auch kann man sich zur Erlangung desselben an einen der Vorsteher wenden.

Jena, im Juli 1851.

Friedrich G. Schulze.

So eben ist erschienen:

Specialcharte

der Anhaltinischen Herzogthümer, nebst dem südlichen Theile des Regierungs-Bezirks Magdeburg, dem nördlichen Theile des

Regierungs-Bezirks Merseburg,

dem Königl. Sächsischen Theil um Leipzig, einem Theil von den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, mit den Braunschweigischen und Hannoverischen Landschaften im Unter-Garz u.

gezeichnet und gravirt nach den neuesten amtlichen Nachrichten von

Albrecht Platt.

(3m August 1851.)

Mit unterscheidender Berücksichtigung aller Haupt- und Residenzstädte, Städte, Flecken, Pfarrdörfer, Kirchdörfer, Dörfer ohne Kirche, Kemter, Schlösser, Rittergüter, Zuckerfabriken, Porzelle und einzelnen Höfe, Forst- und Jagdhäuser, Gasthäuser, Silberhütten, Kupferhütten, Eisenhämmer, Schmelzhütten, einzeln stehender Häuser, Colonien, Kohlenbergwerke, Wassermühlen, Windmühlen, Ruinen, Ziegelhütten, Pechöfen und Kalköfen.

Gr. Fol. Maßstab $\frac{1}{100000}$ der natürlichen Größe.

Subscriptions-Preis schwarz 1 *Rthl.*, colorirt 1 *Rthl.* 10 *Sgr.*

Wir empfehlen diese durch reiches Material, Sauberkeit des Stiches und Correctheit ausgezeichnete Karte den königlichen und städtischen Behörden und Aemtern, den Herren Militärs, Rittergutsbesitzern, Fabrik- und Grubenbesitzern, Kaufleuten, Schulvorstehern und Lehrern, diesen zum Unterricht in der Heimathskunde.

Halle.

G. C. Knapps Sort.-Buchh.
(Schroedel & Simon).

Mauersteine, Dachziegel, Chamot- und poröse Steine in bekannter, schöner, gut gebrannter Waare empfiehlt
F. A. La Baume.

Ganz ausgezeichneten 1834er Portwein superieur à fl. $\frac{1}{4}$ *Rthl.*, fein Arac de Batavia 15 *Sgr.* exclus. Flasche empfiehlt
F. A. La Baume.

Mein Lager sehr schöner Bordeaux-Weine, rothe und weiße Burgunder Weine, so wie Rheinweine zu höchst civilen Preisen empfehle ich ergebenst.
F. A. La Baume,
Leipzigerstraße Nr. 281.

Ein ganz neuerbautes Grundstück mit schönem Garten und Hofraum, welches jährlich 230 *Rthl.* Miethzins trägt, in der Nähe des Waisenhauses gelegen, steht sofort mit weniger Anzahlung zu verkaufen. Näheres bei Suprian, Leipzigerstraße Nr. 283.

Ich will meine in vorzüglicher Mahlage gelegene Bockwindmühle, eine Stunde von Halle, meines Ackerbaues halber, ohne Unterhändler verpachten.
Apel
bei Reideburg.

Rechtes Klettenwurzel-Del

à Flacon $\frac{7}{2}$ *Sgr.*

Das kräftigste und wirksamste Haarförderungsmittel, um nach kurzem Gebrauche eine Fülle junger Haare hervorzubringen, die Haarwurzeln zu stärken, und somit nicht nur das Ausfallen der Haare schnell zu verhindern, sondern denselben neues Leben und den üppigsten Wachsthum zu ertheilen.

Dieses allein ächte Klettenwurzel-Del hat sich durch überraschende Wirksamkeit einen solchen guten Ruf und starken Absatz erworben, daß es an mannigfachen Nachahmungen unter gleichem Namen nicht mangelt, die in der Regel durch billigere Preise an ihrer Unvollkommenheit zu erkennen sind, und meistentheils nur aus gefärbtem und wenig parfümitem Provencer-Dele bestehen.

Von obigem ächten Fabrikat ist jedes Flacon mit einem R. gezeichnet und ist nur allein

nige Niederlage davon bei

Carl Haring.

Ich beabsichtige meinen Grummet von 9 Morgen Wiesen, zwischen Koisch und Brehna, auf dem Stiele zu verkaufen. Liebhaber mögen sich melden bei
Wehde in Brehna.

Von heute an kostet die Tonne Braunbier in hiesiger Brauerei 2 *Rthl.* 20 *Sgr.*
Rittergut Lochau, d. 23. Sept. 1851.

Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Obgleich das Versicherungswesen im Allgemeinen bereits zu einer erfreulichen Höhe gediehen ist, so hat sich doch bei einzelnen Branchen die mangelhafte Einrichtung der Institute so deutlich herausgestellt, daß die fernere Existenz derselben von einer zu treffenden grössern oder kleinern Moderation bedingt wird. Namentlich ist im Zweige der Landwirthschaft das Bedürfnis sehr fühlbar geworden, zur Versicherung des Viehstandes eine Anstalt ins Leben zu rufen, die bei nicht zu drückenden Bedingungen im Stande sei, die übernommenen Verpflichtungen in allen begründeten Fällen zu erfüllen, da einige der bisherigen Gesellschaften ihren Verbindlichkeiten nicht nachzukommen vermochten und deshalb früher oder später gezwungen waren, ihre Wirksamkeit aufzugeben. — In Anerkennung dieses Bedürfnisses haben sich eine Anzahl geschäftstundiger Männer verbunden, dem vorhandenen Uebelstande dadurch möglichst abzuhefen, daß sie ein Institut begründeten, welches, auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit und Deffentlichkeit basirt, in Folge seiner strengen Organisation und unter dem Beistande erfahrener Aerzte allen rechtlichen Ansprüchen zu genügen verspricht.

Die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft

übernimmt Versicherungen auf Pferde, Maulthiere und Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine unter den liberalsten Bedingungen.

Ein Eintrittsgeld wird nicht verlangt.

Die Prämien können in jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Terminen gezahlt werden.

Die Ueberschüsse fallen den Mitgliedern der Gesellschaft allein zu.

Bei eintretenden Eigenthums-Veränderungen können die geschlossenen Versicherungen übertragen und umgeschrieben werden.

Näheres über die sonstigen Vergünstigungen, welche die Gesellschaft ihren Mitgliedern bietet, ist aus den Statuten zu ersehen, welche unentgeltlich verabreicht werden durch Herrn C. E. Spannaus in Lettin b/Halle.

Magdeburg, Juni 1851.

Die Direction

der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.
L. G. Schmidt.

Friedrich Bretschneider aus Naumburg a. d. Saale

hat auch die bevorstehende Leipziger Messe sein Lager von Band- und Posamentir-Waaren, Zwirn, Seide und Strickgarnen, wie früher Grimmaische Straße, Auerbachs Hof, 1te Etage.

Künftigen Sonnabend, am 27. d. M. 9 Uhr früh, sollen im ehemal. N. Döbelschen Gute zu Eisdorf zu Folge veränderter Wirthschaft 20 Stück Rindvieh, worunter mehrere neumilchende Kühe und tragende Ferkel, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Im Garten der Moritzburg steht ein Brodmannscher Flügel für 20 Rth zum Verkauf.

Die ersten **Elbinger Neunaugen** erzieht so eben und empfiehlt in Schocken und einzeln billigt

Julius Kramm.

Blauen Cyprischen Vitriol zum Käffen des Saamenweizens empfehle ich den Herren Delonomen bestens und billigt
W. Fürstenberg.

Sehr schöne große **Rosinen**, beste **Schmelzbutter** und trockne **Hefen** empfiehlt
C. L. Helm.

Blauen cyprischen **Vitriol** zum Anmachen des Saamenweizens empfehle ich bestens
C. L. Helm, Steinstraße.

Dachziegel und **Mauersteine** sind fortwährend zu haben bei

Klingebel & Berger,
Leipzigerstraße Nr. 1638.

Taubstummen-Anstalt.
Berichtigung der Anzeige vom 21. d. Mts. Von der Parochie Eßberitz gingen 1 Rth 8 Sgr 3 L ein und von der Parochie Böberitz 26 Sgr 9 L.
Halle, den 23. Sept. 1851.

Aloß.

Das **Neueste** in **Herbit** und **Wintermägen** von modernsten und nobelsten Stoffen in großer Auswahl empfiehlt
C. Beyer.

Aecht englische Handschuhe in **Lama, Buckskin u. Seide**, gefüttert und ungefütert, in vorzüglicher Waare empfang
C. Beyer,
große Ulrichsstraße Nr. 74.

Ein Lehrling kann sofort in die Lehre treten bei dem Bäckermeister **Biedermann** in Halle, Graefeweg Nr. 533.

Eine Stube, Kammer und Küche wird von einem Beamten in der oberen Leipzigerstraße zum 1. October d. J. zu mieten gesucht.

Das Nähere ist zu erfragen bei **Schüler** vor dem Leipzigerthor Nr. 10.

Zum **Sternschießen** Sonntag den 28. September laßt ergebenst ein
C. Horn in Zwintschöna.

Dank. Den lieben Freunden und Freundinnen unserer frühverklärten Tochter und Schwester **Henriette**, die den Sarg der Entschlafenen nicht nur so reich mit Blumen und Kränzen schmückten, sondern auch noch durch eine schöne, geschmackvolle Krone ihr Andenken ehrten, sagen wir für solche Liebe und Theilnahme, die unseren trauernden Herzen so wohl thut, und die wir nie vergessen werden, unsern innigsten Dank! Möge Gott Alle vor solchem frühen Lode bewahren!
Großgräfendorf, d. 22. Sept. 1851.

Friedrich Hoffmann,
nebst Frau und Tochter.

Allen den geehrten Damen sowie den lieben Freunden und Freundinnen, welche unserer theuren Verstorbenen während ihrer langen Krankheit Ihre Theilnahme durch Wort und That kundgaben und ihren Sorg so reichlich mit Blumen schmückten, sowie dem werthen Herrn Diaconus **Hagemann**, welcher sie so oft mit seinem lieben Besuche erfreute und an ihrem Sarge durch so erhebende Worte uns Trost und Beruhigung einflößte, Ihnen Allen sagt ihren herzlichsten Dank
die Familie **Schernitz**.

Abgang und Ankunft der Eisenbahn-Züge in Halle.

Abg. nach Anf. von	Leipzig	4 ¹ / ₂ , 7*, 8 ¹ / ₂ u. Morg., 11 ³ / ₄ * u. Vorm., 2 ¹ / ₂ , 4 ¹ / ₂ u. Nachm., 8 u. Abds. } Personengeld: I. Kl. 27 Sgr, II. Kl. 18 Sgr, III. Kl. 11 Sgr.
Abg. nach Anf. von	Magdeburg	6 ³ / ₄ , 8 ³ / ₄ * u. Morg., 12 ³ / ₄ u. Mitt., 4 ¹ / ₂ , 6 ¹ / ₂ u. Nachm., 7 ³ / ₄ *, 11 ¹ / ₂ u. Abds. } I. Kl. 2 Rth 9 Sgr, II. Kl. 1 Rth 16 Sgr, III. Kl. 29 Sgr.
Die mit * bezeichneten Züge sind Güterzüge mit Personenbeförderung u. halten bei Westerbüfen, Wulfsen, Gr. Weißandt, Nienberg u. Gröbers an.		
Abg. nach Anf. von	Berlin	6 ³ / ₄ u. Morgens, 4 ¹ / ₂ ** u. Nachmittags. } I. Kl. 5 Rth 9 Sgr, II. Kl. 3 Rth 19 Sgr, III. Kl. 2 Rth 21 Sgr 6 L.
Die mit ** bezeichneten Züge wechseln in Cöthen die Wagen nicht.		
Abg. nach Anf. von	Erfurt	5, 9* u. Morg., 2 ³ / ₄ u. Nachm., 6 ³ / ₄ * u. Abds. } I. Kl. 3 Rth 25 Sgr, II. Kl. 2 Rth 5 Sgr, III. Kl. 1 Rth 20 Sgr.
in 1 Tage hin u. zurück II. Kl. 3 Rth 25 Sgr, III. Kl. 2 Rth 12 Sgr.		
Abg. nach Anf. von	Eisenach	5, 9* u. Morg., 2 ³ / ₄ u. Nachm., 6 ³ / ₄ * u. Abds. (übern. in Erfurt). } I. Kl. 5 Rth 25 Sgr, II. Kl. 3 Rth 9 Sgr, III. Kl. 2 Rth 17 Sgr.
in 1 Tage hin u. zurück II. Kl. 5 Rth 26 Sgr, III. Kl. 3 Rth 20 Sgr.		
Am Sonntag wird nach allen Stationen der Thüringer Bahn für Hin- und Fahrzeit der einfache Fahrpreis bezahlt.		
Abg. nach Anf. von	Cassel	5, 9* u. Morg., 6 ³ / ₄ * u. Abds. (übernachtet in Erfurt). } I. Kl. 8 Rth 25 Sgr, II. Kl. 5 Rth 5 Sgr 6 L, III. Kl. 3 Rth 24 Sgr.
11 ³ / ₄ * u. Vorm. (ist in Eisenach übern.), 4 ¹ / ₂ u. Nachm.		
Abg. nach Anf. von	Frankfurt a. M.	5 u. Morg., 6 ³ / ₄ * u. Abds. (übernachtet in Erfurt). } I. Kl. 5 Rth 25 Sgr, II. Kl. 3 Rth 9 Sgr, III. Kl. 2 Rth 17 Sgr.
11 ³ / ₄ * u. Vorm. (ist in Eisenach übern.), 4 ¹ / ₂ u. Nachm.		
Die mit * bezeichneten Züge sind Güterzüge mit Personenbeförderung.		

Gebauer-Schweigsche Buchdruckerei in Halle.

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitrag für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N 446.

Halle, Mittwoch den 24. September
Zweite Ausgabe.

1851.

Deutschland.

Berlin, d. 22. Sept. Die Denkschrift, welche Preußen den Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten mit dem Vertrage vom 7. Sept. hat zugehen lassen, ist hauptsächlich bestimmt, die Gesichtspunkte darzulegen, welche Preußen beim Abschluß jenes Vertrages leiteten. Sie giebt einen Ueberblick der frühern, im Jahre 1841 mit Hannover zu gleichem Zweck gepflogenen Verhandlungen, um daraus zu beweisen, daß nicht alle frühern Forderungen Hannovers durch

den gegenwärtigen Frage von Hannover wurden. Sodann die Ermäßigungen führen; es wird die Einfuhr der Hannover zugestanden, daß Hannover Zollvereinsstaat Jahren gewährt durchaus stabile und der Schiffser zugestanden der Kosten der daß selbst für die die seine Bed Steuervereins tadel eröffne. — tretende Zollverein im Anfang

Bei der bereits mitgetheilten lung. Die sehr möchte die Zahlen wollten, la D. und Abgeordneten ferneren Kreise fors. Justizrat wurde durch der Stadtgerichtung des öffentlichen Staates zum Grundet sich auf von Fr. Harlow von Petsh und Exemplaren noch vor der Ausgabe in Beschlag genommen wurde.

Der Staatsanwalt fand in dem Inhalt der Schrift einen Verstoß gegen den §. 17 der Verordnung vom 30. Juni 1849; die Rathskammer des Stadtgerichts trat der Ansicht bei und rechtfertigte die Beschlagnahme der Schrift durch einen Beschluß vom 6. März d. J. Ueber die Tendenz der Schrift sagt der Staatsanwalt in der Einleitung zur Anklage Folgendes: „Die Tendenz der Schrift wird durch folgende, auf dem Titelblatt befindlichen Worte angedeutet: „Diejenigen, welche regieren, haben oft ein ganz anderes Interesse, als diejenigen, welche die Finsen der Staatsschuld bezahlen.“ Der Inhalt der Schrift beschäftigt sich indessen nicht allein damit, diese verschiedenen Interessen darzulegen, sondern nur hauptsächlich damit, einem Theile der Staatsangehörigen wirkliche und vermeintliche Kalamitäten zur Last zu legen und ihre Absichten der Art zu verdächtigen, daß darin eine öffentliche Anreizung zum Haß oder zur Verachtung, welche geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gefunden werden muß.“ Der Staatsanwalt beleuchtet nunmehr den Inhalt der Schrift näher, um seine Meinung zu rechtfertigen. Er hebt namentlich hervor, daß der Verfasser den Bauern- und Bürgerstand in der Schrift

auf die Vortheile aufmerksam gemacht habe, welche derselbe durch die politische Neugestaltung der Dinge gewonnen, daß er ihn ferner vor der Partei gewarnt, welche ihm die Verfassung zu verleiden suche, und daß er den beiden gedachten Ständen als Gegenhalt hierzu in's Gedächtniß zurückgerufen habe, daß sie die größte Steuerlast zu tragen hätten und welche Stärke sie im Heere besäßen. Der Staatsanwalt sucht ferner nachzuweisen, daß der Verfasser mit dem in der Schrift vorkommenden Ausdruck „Junckerpartei“ unzweideutig den Adel gemeint habe. Auf die Anklage erwidert der Angeklagte, der sich für nichtschuldig hält, daß die incriminirte Schrift vor 7 Monaten erschienen sei, zu welcher Zeit Presövergehen vor das Forum der Geschwornen gehörten, er wolle sich jedoch gern dem veränderten Gesetze unterwerfen und die Competenz des Gerichtshofes anerkennen. Er weist auf sein früheres Leben hin, und hebt namentlich hervor, daß er zu den Mitgliedern der 1848 aufgelösten Nationalversammlung gehört habe, die in dieser bedrängten Zeit dem Könige treu geblieben, was durch eine A. K.-D. vom 6. Dezember 1848 anerkannt worden. „Wie kommt es nun“, fährt der Angeklagte fort, „daß gerade diejenigen Getreuen jetzt auf den Bänken der Opposition oder auf der Anklagebank sitzen, es muß ein fauler Fleck im Staate daran Schuld sein. Fährt man fort, mich und meine politischen Freunde auf diese Weise zu verfolgen, so bleibt uns zuletzt nichts übrig, als unser Vaterland zu verlassen und die Gestade eines fernen Welttheils aufzusuchen. Ich bin Royalist in der wahrensten Bedeutung des Wortes, und in diesem Sinne ist der Brief verfaßt. Ich halte fest an der gegebenen Verfassung, und ein Königswort soll man nicht brechen. Ohne wahre Theilnahme an öffentlichen Dingen kann kein wahrer Patriotismus existiren.“ Der Angeklagte sagt ferner: „unter Junckerthum sei keineswegs der Adel, sondern nur eine Partei, die dem Staate verderblich wäre, gemeint“, und schließt seine Vertheidigung mit den Worten: „Gegen das freie Wort und die freie Presse giebt es kein Mittel, so viel Dämme man diesen auch entgegensezt, beides wird sich immer wieder Bahn brechen.“ Der Staatsanwalt beginnt hierauf sein Requisitionarium, indem er zunächst über die Competenz des Gerichts sich ausläßt und für dieselbe das Pressegesez vom 12. Mai d. J. anführt, das dergleichen Presövergehen, wie das vorliegende, der Competenz des Schwurgerichts entzöge, vor das sie allerdings aus früherer Gesetzgebung gehört hätten. Er spricht sein Bedauern aus, einen Mann von der politischen Richtung des Angeklagten verfolgen zu müssen, dem er das Zeugniß eines wahrhaften Patrioten nicht versagen könne, in dessen auch ein solcher könne gegen das Gesez verstoßen und die Staatsanwaltschaft habe die Pflicht, solche Verstöße zu rügen, unbekümmert um die politische Parteistellung des Angeklagten. Der Staatsanwalt beantragte schließlich gegen den Angeklagten 50 Thlr. Geldbuße und die Confiskation der Schrift. Der Bertheibiger leitete seine sehr treffliche Rede damit ein, daß er zu der Auslassung seines Freundes und politischen Gesinnungsgenossen nur eine juristische Nachlese halten wolle. Dies that er dann auch, indem er die auf den vorliegenden Fall einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen beleuchtet und die erforderlichen Requisite durch die Anklage nicht bestätigt findet. Er vermißt die nachgewiesene Verbreitung der Schrift, sowie, daß der Adel als Stand gemeint sei, und behauptet, daß vielmehr nur von einer durch das Gesez nicht geschützten Partei in der Schrift die Rede sei und daß gegen eine solche auch nicht im Sinne des Gesezes angereizt sei, vielmehr durch die Schrift selbst nur eine geistige Anregung zur richtigen Würdigung der Tagespolitik für den Bürger- und Bauernstand beabsichtigt wäre. Er beantragt die Freisprechung des Angeklagten. Der Gerichtshof spricht nach einfündiger Berathung den Angeklagten von Strafe und Kosten frei und hebt die Beschlagnahme der Schrift auf. In den Urteilsgründen wurde ausgeführt, daß eine stattgehabte Verbreitung der Schrift nicht erwiesen sei; der Inhalt der Schrift sei aber auch in keiner Weise geeignet, Haß oder Verachtung zu erregen und den öffentlichen

